



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Luise Amtsberg
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Antje Leendertse
Staatssekretärin

Berlin, den 5. Mai 2021

Schriftliche Fragen für den Monat April 2021
Frage Nr. 4-365

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre Frage:

Ist aus Sicht der Bundesregierung das Beibringen einer standesamtlichen und vom eritreischen Außenministerium überbeglaubigten Urkunde zum Nachweis von in Eritrea religiös oder gewohnheitsrechtlich geschlossenen Ehen für die Beantragung eines Visums zum Familiennachzug „von vorn herein unmöglich bzw. unzumutbar“ (Hinweis des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Familiennachzug vom 12.04.21, M3-21002/#65), sodass für die alternative Glaubhaftmachung das Bestehen der Ehe die von der Kirchgemeinde oder Religionsgemeinschaft ausgestellte Heiratsurkunde genügt, wenn nein, warum nicht?

beantworte ich wie folgt:

Für eritreische Staatsangehörige bestehen je nach individueller Situation und Aufenthaltsstaat teilweise besondere Umstände, die eine Beschaffung behördlicher Dokumente erschweren, unzumutbar machen oder unmöglich machen. Hierfür hat das Auswärtige Amt die betroffenen Auslandsvertretungen sensibilisiert und ihnen Handlungsanweisungen gegeben, um bei der Prüfung eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass Antragstellerinnen und Antragsteller gem. § 82 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zur Mitwirkung verpflichtet sind, unter anderem indem sie antragsbegründende Nachweise erbringen. Ein pauschaler Verzicht auf die Vorlage entsprechender Nachweise ist nicht möglich.

Entsprechend hängt es von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, inwiefern die in der Fragestellung genannten Dokumente vorgelegt werden können und müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Leckebier